

## Leitlinie für Forschungsprojekte in den Masterstudiengängen des Fachbereichs Oecotrophologie

Gemäß Studienordnung leisten die Studierenden der Masterstudiengänge in den Modulen FP 1-3 insgesamt zweimal 8 KP sowie im dritten Studiensemester einmal 14 KP Forschungsarbeit. Die vorliegende Leitlinie dient dazu diese Arbeit zu koordinieren.

### 1. Grundsätze und Ziele

- a) Die Studierenden arbeiten längerfristig an einem forschungsorientierten Thema (Spezialisierungssequenz).
- b) In der Regel soll das Forschungsprojekt im Hause abgeleistet werden; in Ausnahmefällen kann die Forschungstätigkeit auch außerhalb stattfinden.
- c) In der Regel soll sich aus der Tätigkeit im Forschungsprojekt das Thema der Masterarbeit ergeben.
- d) Die/der betreuende Professorin/Professor der Module FP 1 - 3 ist nicht automatisch Betreuer der Masterarbeit.

### 2. Organisationsform

- a) Forschungsprojekte werden von einem oder mehreren Professoren geführt.
- b) Eine/ein Professorin/Professor ist der Betreuer für das Modul FP 1-3, im Benehmen mit diesem muss der Student/die Studentin alle Einzelheiten regeln. Der Betreuer bewertet das Forschungsprojekt im Sinne der Prüfungsordnung. Diese Zuordnung soll sich in der Regel über die gesamte Dauer des Forschungsprojektes (3 Semester) erstrecken. In begründeten Fällen ist ein Wechsel möglich (siehe Abschnitt Besondere Bestimmungen).
- c) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stellen sicher, dass zu Beginn jedes Semesters genügend Forschungsprojektstellen und -themen zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.
- d) Die Professorinnen und Professoren bilden einen kleinen Organisationsausschuss, der die Verteilung der Studierenden auf die Forschungsprojekte bzw. Betreuer nach Gespräch mit den Studierenden organisiert. Die Studierenden äußern hierzu Präferenzen, die bei der Verteilung berücksichtigt werden. Die Entscheidungen dieses Organisationsausschusses sind für die Studierenden bindend.

### 3. Bewertung

Die KP eines Forschungsprojektes werden je Semester per Testat erworben, dieses wird vom Betreuenden erteilt. Basis für die Erteilung der Testate sind Zielvereinbarungen zwischen Betreuendem und Studierenden, die zu Beginn jeden Semesters getroffen werden. Diese können z. B. folgendes umfassen:

- a) Ergebnis-/Semesterbericht im Umfang von mind. 20 S.
- b) Einarbeitung neuer Masterstudierender
- c) Präsentieren auf öffentlichen Veranstaltungen
- d) Anfertigen einer Publikation/eines Publikationsentwurfes
- e) Wissenstransfer auch an Bachelorstudierende, z.B. über ein dem Forschungsprojekt unterliegendes LZP
- f) Teilnahme an speziellen Lehrveranstaltungen zum Erwerb spezifischer Qualifikationen

#### **4. Masterseminare**

Den Masterstudiengängen ist jeweils ein Masterseminar zugeordnet. Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang gehören die Studierenden dem jeweiligen Masterseminar an, weitere Mitglieder des Masterseminars sind die im Studiengang Lehrenden Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen.

Im Masterseminar finden jedes Semester Vortragsveranstaltungen statt, in denen die Studierenden über ihre Forschungsarbeit vortragen und diese i. S. eines wissenschaftlichen Diskurses erörtern. Im zweiten Studiensemester ist ein solcher Vortrag obligatorisch und limitierende Grundlage für die Erteilung des Testats. Für die Studierenden des 1. - 3. Semesters ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Masterseminars Pflicht.

#### **5. Besondere Bestimmungen**

- a) Der Wechsel eines Betreuers bzw. eines Forschungsprojektes auf Wunsch des Studierenden ist nur in Ausnahmefällen und nach Einzelfallprüfung und Zustimmung beider Betreuer und durch den Organisationsausschuss möglich.
- b) Zwangswechsel: Endet ein Forschungsprojekt (z.B. wegen auslaufender Gelder oder weil sich der Forschungsgegenstand erledigt hat), so sorgt der Organisationsausschuss im Benehmen mit allen betroffenen Studierenden für Anschlussprojekte.